



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellensuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 21 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 190 (N. 93).

Leipzig, Freitag den 16. August 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.

Birna, Dresden, Grimma, Riesa,
den 12. August 1918.

Einladung

zur

39. ordentlichen Hauptversammlung
in Baugen,

Sonntag, den 25. August 1918, pünktlich 11 $\frac{1}{2}$ Uhr
vormittags

im Hotel Gude, dicht am Bahnhof.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden.
2. Rechnungslegung mit Richtigsprechung der Rechnung. — Beschlusfassung über den Voranschlag für das neue Verbandsjahr.
3. Neuwahl des Vorstandes.
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.
5. Wahl des Verbandsvertreters für die Wahl des Vereinsausschusses.
6. Feuerungszuschläge.
7. Sonstige Verbandsangelegenheiten und etwaige Anträge der Mitglieder.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 17 unserer Satzungen ein unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung eine Ordnungsstrafe von M 2.— nach sich zieht. Den Mitgliedern wird die Fahrkarte für Personen- und dritter Klasse für Hin- und Rückfahrt vergütet.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen.

Albert Diederich, Hanno Foden,
Alexander Kaufmann, Bernhard Gensel,
Paul Hoffmann.

Feuerungszuschläge und „Preiswucher“.

Zuschrift einer Staatsanwaltschaft an den Vorstand des Börsenvereins.

In der Strafsache gegen wegen Preiswuchers ist festgestellt, daß der Beschuldigte ein im Jahre 1918 erschienenes Buch, dessen Ladenpreis der Verleger auf 1.50 M festgesetzt hatte, unter Zuschlag von 10% mit 1.65 M verkauft hat.

Der Beschuldigte hat folgendes geltend gemacht: »Die 10% Feuerungszuschlag sind von der Hauptversammlung des Buchhändler-Börsenvereins zu Leipzig im April d. J. in einer Notstandsordnung festgesetzt worden, zu deren Einhaltung jeder Buchhändler verpflichtet ist.«

Ich bitte, sich zur Frage des Preiswuchers gutachtlich zu äußern und mir etwa ergangene einschlägige Beschlüsse abschriftlich mitzutellen.

Unterschrift.

Antwort des Vorstandes des Börsenvereins.

Der unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig empfing das Schreiben vom . . . Juli 1918 und äußert sich dazu gutachtlich wie folgt:

Die Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 kommt für den Buchhandel nicht in Betracht, da Bücher unserer Meinung nach nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs sind. Die Gründe für diese Auffassung sind in der Eingabe der Deutschen Buchhändlergilde an das Kriegsernährungsamt vom 4. April 1918 (s. Anlage 1*) dargelegt. Ferner weisen wir auf den verhältnismäßig geringen Umsatz des Buchhandels gegenüber den Umsätzen mit wirklichen Bedarfsartikeln hin. Rein äußerlich spricht für unsere Auffassung auch die Gepflogenheit der amtlichen Papierverteilungsstelle in Berlin, Papier nicht nach dem Werte und Nutzen des einzelnen Buches dem Verleger zu bewilligen, sondern nach der Höhe seines bisherigen Verbrauchs, gleichviel, ob dieser für wirklich dringend benötigte Verlagswerke oder für solche geringen Wertes stattgefunden hat.

Für die Beurteilung, ob ein täglicher Bedarf nach Büchern vorliegt oder nicht, besteht bisher kein Maßstab. Ganze Gruppen von Büchern als Gegenstände des täglichen Bedarfs zu bezeichnen, geht nicht an, da es gangbare und ungangbare Schulbücher, Fachwerke, Romane usw. gibt. Auch die Auflagenhöhe kann nicht maßgebend sein, da viele Erzeugnisse minderen Wertes hohe, wissenschaftlich wertvolle Werke dagegen niedrige Auflagen haben. Jedes einzelne Buch müßte als Ware für sich angesehen werden, für jedes müßte durch Gerichtsurteil höchster Instanz festgestellt werden, wohin es zu zählen ist. Eine solche Praxis erscheint nicht durchführbar.

Aber auch für den Fall, daß man zwischen Büchern als Gegenständen des täglichen Bedarfs oder Nichtbedarfs unterscheiden könnte, liegt eine Übertretung der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 seitens des Buchhandels nicht vor, da eine nachträgliche Erhöhung des Kleinhandelspreises bei der Erhebung eines Sortiment-Feuerungszuschlages von 10% nicht stattfindet. Seit September 1917, wo der Feuerungszuschlag von der berufenen Vertretung des Buchhandels als zwingend notwendig beschlossen wurde, liefert der Verlag seine Artikel an das Sortiment unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der vom Verleger nach dem Verlagsgesetz zu bestimmende Verkaufspreis als Ladenpreis zuzüglich 10% Feuerungszuschlag besteht. Es ist also für ein 10 Mark-Buch der Verkaufspreis vom Verleger mit M 10.— zuzüglich 10% = M 11.— festgesetzt, nach welcher Festsetzung die Mitglieder des Börsenvereins (laut Verlagsgesetz) und laut der von ihnen anerkannten und für sie verbindlichen Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sich zu richten haben. Diese Berechnungsart des Verlegers ist obligatorisch gemacht worden durch die von der Hauptversammlung des Bör-

*) BBl. 1918, Nr. 95.